

achten ist vor allem dafür maßgebend, ob der Tatbestand der erheblichen Beeinträchtigung der Fahr-tüchtigkeit erfüllt ist oder nicht.

In den Fällen, in denen keine Bestimmung des Blutalkoholgehalts vorgenommen werden konnte, ist der Tatbestand des § 49 StVO objektiv dann erfüllt, wenn ein auffälliges Fahrverhalten (wie Zickzack-Fahren usw.) oder andere besonders auffällige Verhaltensweisen (unsicherer Gang, lallende Sprechweise u. a.) festgestellt wurden. Voraussetzung ist natürlich, daß diese besonders auffälligen Verhaltensweisen eine Folge des vorangegangenen Alkoholgenusses waren. Liegen diese rein äußerlichen Kennzeichen für Trunkenheit vor, dann ist bereits die Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugführers gegeben.

Treten hierbei Zweifel auf oder ergeben sich zwischen der Beurteilung des Gutachters und dem festgestellten Sachverhalt Widersprüche, so ist unbedingt ein weiterer Sachverständiger zu konsultieren oder ein ausführliches Gutachten anzufordern.

Für die Erfüllung des Tatbestandes des § 49 StVO ist es nicht entscheidend, ob der Täter seinen Entschluß, ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, vor oder nach Beginn des Alkoholgenusses faßte. Lediglich dann, wenn sich der Betreffende erst infolge völliger Trunkenheit — d. h. im Zustand eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausches — entschloß, mit dem Fahrzeug zu fahren, ist die strafbare Handlung kein Vergehen gem. § 49 StVO, sondern nach § 330 a StGB zu würdigen.

Sehr oft wird eine Rückrechnung vom Zeitpunkt der Blutentnahme bis zur Tatzeit erforderlich sein, um die tatsächliche Blutalkoholkonzentration zum Zeitpunkt der Tat zu ermitteln. Da den Strafverfolgungsorganen die individuellen Gegebenheiten, die den Abbaufaktor beeinflussen, nicht bekannt sind, ist die Rückrechnung nur mit größter Vorsicht und Sorgfalt vorzunehmen. Liegen besondere Umstände vor, erstreckt sich die Rückrechnung z. B. über mehrere Stunden oder hängt von ihr der Nachweis der erheblichen Beeinträchtigung ab, dann ist auf jeden Fall ein Sachverständiger hinzuzuziehen.

Verschiedentlich wird schematisch ein Wert von 0,2 pro mille für die Alkoholverbrennung und -ausscheidung pro Stunde angenommen und einer Rückrechnung von der Blutentnahme bis zur Tatzeit zugrunde gelegt. Wenn also die Blutentnahme drei Stunden nach der Tat erfolgte, so wurden zu dem Wert, den das Blutalkoholgutachten auswies, noch 0,6 pro mille hinzugerechnet. Damit wurde der Entscheidung eine Blutalkoholkonzentration zugrunde gelegt, die zur Zeit der strafbaren Handlung in dieser Höhe wahrscheinlich gar nicht vorhanden war.

Eine derartige schematische Rückrechnung hat keinerlei wissenschaftliche Basis, widerspricht der sozialistischen Gesetzlichkeit und gereicht dem Beschuldigten zum Nachteil.

### Zur Schwere der Straftaten nach § 49 StVO

Es ist immer wieder festzustellen, daß die Einschätzung der Schwere der Straftat einseitig und formal erfolgt und mit allgemeinen Darlegungen begründet wird. So wird oft nur darauf hingewiesen, daß das nach § 49 StVO strafbare Verhalten eines Fahrzeugführers eine Gefährdung der Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr bedeutet, das allzu häufig schwere Folgen nach sich zieht. Das ist in dieser Allgemeinheit durchaus richtig und praktisch auch der Grund, weshalb ein solches Verhalten mit Strafe bedroht ist. Dieses Merkmal ist aber zu allgemein, um die Schwere eines konkreten strafbaren Verhaltens beurteilen zu können.

Bei der Beurteilung der Schwere der Straftat nach § 49 StVO müssen — wie bei allen anderen strafbaren Handlungen auch — alle objektiven und subjektiven Tatumstände, das Verhalten des Täters vor und nach der Tat sowie die durch die Straftat eingetretenen Folgen bzw. möglichen Folgen in ihrem Zusammenhang berücksichtigt werden. Dabei ist stets vom konkreten Tatgeschehen auszugehen und zu beachten, daß bei Verstößen gegen § 49 StVO — als abstraktes Gefährdungsdelikt — die objektiv eingetretene bzw. mögliche und absehbare Gefährdung der Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr durch die Handlung des Täters in den einzelnen Fällen sehr unterschiedlich sein kann. Sie wird von verschiedenen Faktoren bestimmt, von denen hier einige der wesentlichsten genannt werden sollen.

1. Zunächst einmal ist die *Menge der genossenen alkoholischen Getränke* und die dadurch zur Zeit der strafbaren Handlung vorhandene *Blutalkoholkonzentration* beim Täter zu berücksichtigen.

Grundsätzlich nimmt die Leistungsminderung eines Fahrzeugführers in dem Maße zu, wie sich die Blutalkoholkonzentration erhöht. Je stärker aber die Reaktionsfähigkeit, der Raumsinn, die Fähigkeit, Entfernungen zu schätzen und Geschwindigkeiten zu beurteilen, und all die anderen zur einwandfreien Führung eines Fahrzeugs erforderlichen Fähigkeiten infolge einer erhöhten Blutalkoholkonzentration eingeschränkt sind, desto größer ist auch die objektiv mögliche Gefährdung der Sicherheit im Straßenverkehr.

Der festgestellte *Promille-Gehalt zur Zeit der Straftat* ist somit nicht nur ein wichtiges Beweismittel für die Tatbestandsmäßigkeit, sondern auch für den Grad der Gefährlichkeit der Handlung. In der Praxis erfolgt je-j doch die Einschätzung der konkreten Gefährdung des *Straßenverkehrs* sehr häufig allein bzw. überwiegend j nach der Menge des genossenen Alkohols bzw. dem I Promille-Gehalt zur Zeit der Tat, wobei dann alle anderen Kriterien in den Hintergrund treten.

2. Ein weiterer sehr wichtiger Faktor ist das *Fahrverhalten des Beschuldigten* zur Zeit der Tat. In ihm objektiviert sich nicht nur die erheblich eingeschränkte Fahr-tüchtigkeit, sondern es macht auch deutlich, welche Gefährdung der Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr im konkreten Fall bestand.

So stellt ein Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit oder im Zickzack-Kurs, das Benutzen der falschen Fahrbahnseite oder die grundsätzliche, alkoholbedingte Negierung aller Verkehrszeichen und Vorfahrtsregeln eine weit höhere Gefährdung der Sicherheit dar, als wenn der Beschuldigte langsam bzw. in angemessenem Tempo und äußerlich unauffällig, also verkehrsgerecht sein Fahrzeug führt. Verschiedentlich ist festzustellen, daß gerade der stärker unter Alkoholeinfluß stehende Fahrer seine geminderte Leistungsfähigkeit selbst bemerkt und deshalb weitaus langsamer und vorsichtiger fährt. In diesen Fällen ist trotz höherer Blutalkoholkonzentration und daraus resultierender stärkerer Leistungsminderung eine geringere objektive Gefährdung der Sicherheit im Straßenverkehr gegeben, als es bei dem in geringerem Maße unter Alkoholeinfluß stehenden der Fall ist, der infolge der Enthemmung schnell, leichtsinnig oder rücksichtslos fährt.

Sicher ist ein rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr schwerwiegender, und es wird deshalb in der Regel auch eine andere staatliche Reaktion erfolgen als bei einem einmaligen Versagen oder einem verkehrswidrigen Verhalten infolge gelegentlicher Unaufmerksamkeit. Die Begründung für rücksichtsloses Verhalten ist jedoch nicht immer stichhaltig.

Fährt z. B. ein unter Alkoholeinfluß stehender Motorradfahrer infolge der Enthemmung mit überhöhter Geschwindigkeit, so ist dieser Umstand a l l e i n nicht